

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

scheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmark monatlich ausschließlich. Bestellgeld, freibleibend.

Redaktion, Verlag und Administration Katowice, Warszawska 27
Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach bestem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.

Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. V

Katowice, den 25. Januar 1928

Nr. 8

Neuverordnung über die Grenzzone.

Im Dziennik Ustaw Nr. 117 Pos. 996 erschien eine Verordnung vom 23. Dezember 1927 über die Grenze des Staates. Von besonderer Wichtigkeit ist der Artikel 12 dieser Verordnung, deren Wortlaut wir nachstehend angeben:

„In der Grenzzone ist es Ausländern, ausländischen sowie inländischen, juristischen Personen, deren Vorstand bzw. überwiegender Teil des Kapitals ausländisch ist, sofern sie eine besondere in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Genehmigung nicht besitzen, untersagt:

- Grundstücke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu erwerben;
 - das Eigentum an Grundstücken, die durch Erbfall oder Rechtsgeschäft von Todes wegen erworben sind, weiter zu behalten, sofern der Beschenkte nicht zugleich zur gesetzlichen Erbfolge berufen sein sollte.
- Der zuständige Wojewode kann in der Grenzzone mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staates oder öffentliche Ordnung einzelnen Ausländern verbieten:
- Grundstücke und ihre Teile zu besitzen, zu pachten, zu benutzen und zu verwalten;
 - einen Handel oder ein Gewerbe auszuüben;
 - Arbeiten und Unternehmen zu leiten und zu exploitierten.

Im Falle des Vorliegens von Umständen, die eine Berücksichtigung verdienen, kann die Genehmigung den in dem ersten Absatz genannten Personen der Ministerrat auf Antrag des Innenministers, in anderen Fällen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilen.

Die im ersten Absatz des vorliegenden Artikels genannten, natürlichen und juristischen Personen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung auf irgend einem Wege Grundstücke ohne Genehmigung des Ministerrats in der Grenzzone erworben haben oder in Zukunft durch Erbfall (Punkt b, Abs. 1) erwerben werden, haben in einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bzw. nach dem Erbschaftsfall ein Gesuch um Erteilung der nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erforderlichen Genehmigung einzureichen, wenn sie das Eigentum an diesem Grundstück weiter behalten wollen. Ein nach Ablauf des genannten Termins eingereichtes Gesuch gilt als nicht eingereicht.

Im Falle der Nichteinreichung des Gesuchs in der vorgeschriebenen Zeit sowie des Empfanges eines abschlägigen Bescheides hat der Ausländer, bzw. die juristische Person im Laufe der nächsten 12 Monate das Grundstück zu verkaufen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht einen Zwangsverkauf des Grundstücks nach sich.

Das Verfahren für die Durchführung des Verkaufs werden besondere Vorschriften regeln, die durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassen werden.

Die Grenzzone umfaßt laut Art. 10 das ganze Gebiet der an der Staatsgrenze gelegenen Kreise. Erreicht die Breite der Grenzzone keine 30 km, so werden ihr auch diejenigen Gemeinden der benachbarten Kreise, deren Gebiet ganz oder teilweise 30 km von der Grenzlinie entfernt ist, angeschlossen.

Die obige Verordnung soll 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 1. April d. Js., in Kraft treten.“

Diese Verordnung enthält in Bezug auf Oberschlesien insofern eine Lücke, als sie nichts erwähnt von den Grundstücken, die vor dem Übergange der Souveränität erworben wurden. Diese Grundstücke stehen unter dem Schutz des Art. 4 des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922, der ausdrücklich betont, daß Rechte aller Art, die vor dem Übergange der Staatshoheit von natürlichen Personen, Gesellschaften oder juristischen Personen erworben sind, durch beide Staaten anzuerkennen und zu achten sind.

Auch die diesbezüglichen Rechte der Optanten schützt die Genfer Konvention im Art. 33, welche besagt, daß die Personen, die von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, das unbeflechte Gut behalten dürfen, das

sie im Gebiete des Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten.

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf den diesbezüglichen Kommentar des Professors der Jagiellonischen Universität in Kraków, Herrn Stanisław Kutrzeba, in seiner Abhandlung Gdańsk, Górný Śląsk Seite 137, worin ausdrücklich gesagt wird, daß infolge der Uebersiedlung oder Aenderung des Aufenthalts die Eigentumsrechte eines Optanten durch Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften nicht geschmälert werden können.

Wie wir aber oben betont haben, enthält leider die besprochene Verordnung in Bezug auf Oberschlesien keine näheren Bestimmungen.

Unabhängig von dem Verhältnis der obigen Verordnung zu Oberschlesien enthält der besprochene Art. 12 grundsätzliche Unklarheiten, die unbedingt eine Ergänzung erfordern.

Die obigen Bestimmungen beziehen sich:

- auf Ausländer,
- ausländische, juristische Personen,
- inländische, juristische Personen, deren
 - Vorstand
 - bzw. überwiegender Teil des Kapitals ausländisch ist.

Die Unklarheit besteht darin, ob der ganze Vorstand aus Ausländern bestehen muß oder zur Anwendung der obigen Vorschriften es genügt, wenn ein Teil des Vorstandes Ausländer ist. Bei einem überwiegenden Teil der ausländischen Gesellschaften gehören zum Vorstände natürlich auch ausländische Kapitalisten. Insofern die obige Vorschrift also dahin zu verstehen wäre, daß die Nationalität schon eines Teiles des Vorstandes über die Anwendung der obigen Vorschriften entscheidet, würden fast sämtliche ausländische Gesellschaften bei uns davon betroffen sein.

Eine ähnliche Unklarheit besteht bezüglich der Worte „überwiegender Teil des Kapitals ist ausländisch“. In der Praxis ist die Feststellung dieses Umstandes fast unmöglich. Als Beispiel können Aktiengesellschaften dienen, deren Aktien meistens auf Inhaber und nicht auf Namen lauten. Auf welche Weise sollte man in diesem Falle die Zusammensetzung des Kapitals feststellen? Wie wir also sehen, ist die praktische Anwendung der obigen Vorschriften sehr schwierig, abgesehen von der wirtschaftlichen Seite.

Spezielle, wirtschaftliche Bedeutung hat die obige Verordnung in Oberschlesien, wo eine ganze Reihe von Unternehmungen bzw. Gesellschaften bestehen, deren Vorstand bzw. überwiegender Teil des Kapitals, mitunter beides, ausländisch sind. Eine Durchführung der obigen Bestimmung müßte gewissermaßen eine Liquidation der langbestehenden und festfundierten Gesellschaften nach sich ziehen. Einerseits machen wir Bemühungen, ausländisches Kapital einzuführen, andererseits schrecken wir dieses ab, indem wir die Anlage des Kapitals fast unmöglich machen. Wir geben zu, daß die Durchführung der obigen Verordnung vielleicht an manchen Grenzen auf keine ersten Schwierigkeiten stoßen wird, während, im noch einmal zu resumieren, in Oberschlesien einmal die oben angeführten Bestimmungen bezüglich der erworbenen Rechte in Betracht gezogen werden müssen, weiterhin in Bezug auf die Grundstücke, die später erworben wurden, die Bestimmungen der obigen Verordnung im Widerspruch zu den von uns unternommenen Bemühungen der Wirtschaftsentwicklung stehen.

Dr. L. Lampel.

Unsere Ansicht deckt sich übrigens völlig mit der Stellungnahme des Herrn Dr. Dąbrowski, Advokaten in Katowice, einem besonderen Kenner der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in Oberschlesien, in dieser Angelegenheit. Er äußert sich u. a. zur obigen Verordnung im „Czas“ vom 25. d. Mts. folgendermaßen:

„Das Gesetz enthält keine Sondervorschriften betr. die Wojewodschaft Schlesien, obwohl hier die Genfer Konvention gilt, deren Bestimmungen mit den einzelnen Normen des zitierten Gesetzes sich kaum in Einklang werden bringen lassen. Die Konvention bestimmt nämlich, daß Deutschland und Polen auf den Teilen des Abstammungsgebietes die Rechte aller Art (subjektive Rechte),

die vor dem Wechsel der Staatshoheit durch Privatpersonen, Gesellschaften oder juristische Personen erworben sind, anerkennen und achten werden. Die Wojewodschaft Schlesien ist ein hoch entwickeltes Industrieland. Die gewaltigen Industrieunternehmen liegen im ganzen Gebiet zerstreut, in vielen Fällen direkt an der Grenze. Sie stehen im Eigentum ausländischer, juristischer Personen; auch die Kapitalien und Vorstände sind teilweise ausländischer Natur.

Die Ausführung des neuen Gesetzes müßte zweifellos auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen und das Wirtschaftsleben Schlesiens komplizieren. Außerdem könnte sie eine unerwünschte Beunruhigung der interessierten Kreise hervorrufen und unseren Repräsentanten in den internationalen Gerichtsinstitutionen den Standpunkt im Falle von Rechtsstreitigkeiten erschweren.

Das Interesse und die Autorität des Staates fordern, daß durch Einführung dieses Gesetzes keine Streitigkeiten hervorgerufen werden, die in den genannten, internationalen Institutionen auszutragen wären, wie dies anlässlich der Verordnungen auf dem Gebiet des Spiritus-, Salz-, Tabakmonopols usw. der Fall war. Infolgedessen müßte zu diesem Gesetz unverzüglich eine Ausführungsverordnung erlassen werden, die die wirtschaftliche Lage in Schlesien berücksichtigt und die Anwendung dieses Gesetzes bei Berücksichtigung der geschlossenen internationalen Verträge erläutert. Wenn dies nicht unverzüglich erfolgt, und die Interpretation in die Hände der einzelnen Behörden gelegt wird, so werden wir abermals Zeugen bedauerlicher Anordnungen und Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Staatsbürgern sein, was in den Grenzgebieten unter allen Umständen zu vermeiden ist.“

Geldwesen und Börse

Auflegung einer inneren Anleihe in Polen.

Der Ministerrat hat auf seiner letzten Sitzung den Beschluß gefaßt, über den Entwurf eines Dekrets des Staatspräsidenten, das den Finanzminister zur Auflegung einer 4%igen staatlichen Investitionsprämienanleihe in Höhe von 50 Millionen zł. in Obligationen zu 100 zł., die auf den Vorzeiger lauten, berechtigt.

Die Anleihe, die durch das gesamte bewegliche und unbewegliche Staatsvermögen gesichert, ist, wird in Form einer Auslosung der Obligationen im Verlauf von 10 Jahren abgezahlt. Die Auslosung der Prämien erfolgt zweimal im Jahre und zwar am 1. April und am 1. Oktober.

Bei der ersten Auslosung, die am 1. April erfolgen soll, werden ausgelost: eine Prämie zu 200 000 zł., 10 Prämien zu 10 000 zł., 63 Prämien zu 500 zł. und 1044 Prämien zu 250 zł., insgesamt demnach also 750 000 zł.

Warschauer Börsennotierungen.

Auf der Valutenbörse wurde mangels Nachfrage der Dollar nicht notiert. Devisen auf Newyork unverändert 8,90. Bank Polski zahlte für Dollar 8,86—8,86½, für Devisen 8,88. Für Kabeltransfer auf Newyork wurde bei Umsätzen unter den Banken 8,91¼ gefordert und 8,91¼ bezahlt. Die europäischen Devisen zeigten außer Berlin und Danzig schwache Tendenz. London ging von 43,47½ auf 43,44½ zurück, Paris von 35,07 auf 35,04, Zürich von 171,79 auf 171,75. Devisentransaktionen nach Danzig wurden durchgeführt mit 173,85 aus Berlin mit 212,60.

Bei Privatumsätzen wurde für den Dollar 8,88½ gefordert und bezahlt. Für Goldrubel wurden bezahlt 4,66½. Der Preis für ein Gramm reines Gold betrug weiterhin 5,924. Czerwoniec notierte bei etwas größerem Interesse mit 3,60 Dollar.

Einfuhr / Ausfuhr / Verkehr

Umwandlung der polnischen Staatsbahnen in ein Privatunternehmen?

Das Verkehrsministerium hat in diesen Tagen dem Ministerrat einen Entwurf zwecks Umwandlung der Staats-

1913

15 Jahre

1928

Papierhaus Scholz & Frestler, Katowice

Inhaber Carl und Paul Scholz

Spezialhaus für Bürobedarf

Buchdruckerei * Buchbinderei * Kartonagenfabrik

7 Buchdruckmaschinen / 15 Hilfsmaschinen

60 kaufmännische, technische Angestellte und Hilfsarbeiter

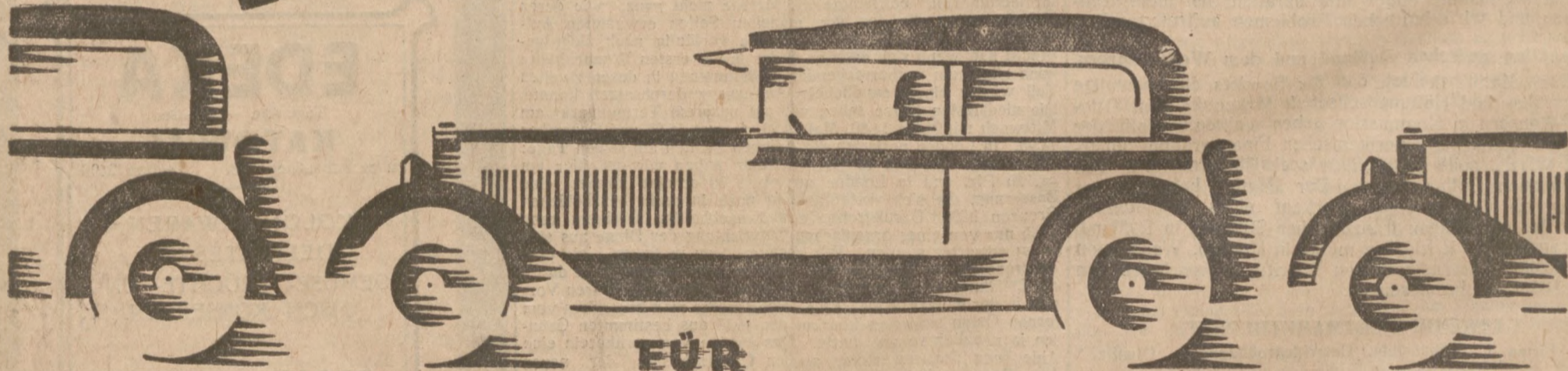
**Alleiniges Herstellungsrecht des „Era“-Briefordners für Poln.-Schlesien
Fabrikant des „Silesia“-Schnellhefters**

Papier	Papierwaren	Bürobedarf	Buchdruckerei	Buchbinderei	Kartonagen
Kanzlei-, Konzept- und Schreibmaschinenpapier Durchschlag-, Abzug-, Pergament- und Pergamynpapier Zeichnen-, Entwurf-, Lichtpauspapier Aktendeckel Pappen	Durchschreibbücher Rechnungs-, Quittungs- und Lieferscheinblocks Notiz- u. Stenogrammblocks - Lohnbeutel Musterbeutel und Taschen in Papier und Papyrolin Kollianhänger Etiketten	Blei- und Kopierstifte Federhalter, Stahlfedern, Schreibzeuge, Löschér, Kohle- und Wachspapier, Farbbänder, Brief- u. Papierkörbe, Heftmaschinen, Vervielfältigungsapparate	DRUCKSACHEN ein- und mehrfarbig, für Industrie u. Handel, Behörden und Familie, Kataloge, Preislisten, Werbe- u. Flugblätter, Massendrucke Kalender	Geschäfts-Bücher Dauer-Kontenbücher (lose Blatt-System) Briefordner Schnellhefter Unterschriftmappen Schreibunterlagen Vorordner Terminmappen Reklame-Kalender in Kaliko und Leder	Versandkartons Faltschachteln für alle Branchen Spezialität: „Watte-Packung“ Seifen- und Konfekt-Packungen Lagerkästen Versandrollen

Telefon 1682

Verlangen Sie Vertreterbesuch

Telefon 1682

EIN ERSKINE. SIX "SEDAN"**FÜR**

Das ist der Wagen, der Wünsche erfüllt: leicht, sechs Cylinder, elegant - und ausserordentlich angenehm im Preis. Dieser neue "Club Sedan" Erskine Six ist dabei in seiner Vollkommenheit teureren Wagen ebenbürtig.

Für Europa gebaut, vereinigt er alle Vorzüge amerikanischer Erzeugung mit jenen, die an europäischen Wagen geschätzt werden.

Diese Eigenart erwirkt Ersparnis an Brennstoff und im Unterhalt, gemessen an gleichwertigen, anderen Automobilen.

Dollar 1850.— ab Katowice

6 Zylinder - 9 P.S. - 100 km pro Stunde.
Steigungen von 12% in der Direkten.

Dollar 1850.— ab Katowice

Studebaker hält alle amerikanischen Schnelligkeits- und Ausdauer-Rekorde für Serienwagen, ohne Unterschied der Leistung und des Preises.

WICHTIG. - Ersatzteile immer am Lager, da in Danzig eine Niederlage von Studebaker Automobile und Ersatzteile für sämtliche Studebaker Vertreter in Polen unterhalten wird.

CARL REICHMANN, Teichstrasse (ul. Stawowa), 5, Fernsprecher 253 - KATOWICE

Generalvertreter für KATOWICE und OBERSCHLESIEIEN der THE STUDEBAKER CORPORATION OF AMERICA.

STUDEBAKER
ERSKINE. SIX

